



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 3 – 23. Jahrgang – Potsdam, 15. März 2013

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Erheben von Sicherheitsleistungen in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren durch Polizei und Staatsanwaltschaft Gemeinsame Rundverfügung des Generalstaatsanwaltes und des Polizeipräsidenten des Landes Brandenburg vom 5. Februar 2013	26
Einführung einheitlicher Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg nach der Gerichtsvollzieherordnung (Vordruckreihe GV) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 7. Februar 2013 (1414-I.9)	35
Neufassung des Verzeichnisses der außerdeutschen Länder Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 19. Februar 2013 (1456-I.4)	35
Angelegenheiten der Notare (AVNot) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 18. März 1999 vom 27. Februar 2013 (3835-I.5)	35
Personalnachrichten	36
Ausschreibungen	36

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Erheben von Sicherheitsleistungen in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren durch Polizei und Staatsanwaltschaft

Gemeinsame Rundverfügung
des Generalstaatsanwaltes und des Polizeipräsidenten
des Landes Brandenburg
Vom 5. Februar 2013

dernis der Abnahme einer Sicherheitsleistung (Stichwort: Wohnsitz innerhalb der EU mit der Folge erleichterten Rechtshilfeverkehrs) und die Kontaktierung der Staatsanwaltschaft betreffen.

Der erstellte Katalog (Anlage) soll den Bediensteten der Polizei die Entscheidungsfindung bei der Festsetzung von Sicherheitsleistungen erleichtern.

Inhalt

1. Vorbemerkung
2. Rechtsvorschriften
3. Rechtliche Grundlagen
4. Anordnungskompetenz
5. Erheben von Sicherheitsleistungen
6. Niederschrift
7. Beschlagnahme von Sicherheitsleistungen
8. Regel- und Tagessätze für Sicherheitsleistungen
9. Zustellungsbevollmächtigter
10. Umgang mit der geleisteten Sicherheit und deren Verbleib
11. Inkrafttreten der Verfügung

Anlage (Übersicht zu Regel- und Tagessätzen bei Sicherheitsleistungen)

1. Vorbemerkung

- 1.1 In der Praxis der Strafverfolgung kommt der Erhebung von Sicherheitsleistungen nach wie vor eine große Bedeutung zu. Dabei dient die Festsetzung der Sicherheitsleistung in erster Linie der Sicherung der Verfolgung sowie Vollstreckung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren.
- 1.2 Als Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit besteht der Zweck einer Sicherheitsleistung darin, dass vor allem ausländische Personen ohne festen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die im dringenden Tatverdacht stehen, eine weniger schwerwiegende Straftat begangen zu haben, ihre Festnahme durch Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abwenden können.
- 1.3 Die nachfolgende Anordnung findet Anwendung im gesamten Land Brandenburg, wobei weitergehende Abstimmungen auf der Ebene der Leitenden Oberstaatsanwälte und der Direktionsleiter nicht ausgeschlossen werden sollen. Dies betrifft insbesondere Vereinbarungen, die das Erfor-

2. Rechtsvorschriften

- § 40 StGB – Geldstrafe – Verhängung in Tagessätzen
- § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO – Haftgrund der Fluchtgefahr
- § 116a StPO – Art der Sicherheitsleistung; Zustellungsvollmacht
- § 127a StPO – Freilassung gegen Sicherheitsleistung
- § 132 StPO – Maßnahmen zur Sicherstellung der Strafverfolgung und -vollstreckung
- § 46 OWiG – Anwendung der Vorschriften über das Strafverfahren
- § 811 ZPO – Unpfändbare Sachen
- Nr. 60 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV)

3. Voraussetzungen für die Anwendung der §§ 127a, 132 StPO

- 3.1 Die Maßnahmen zur Sicherung der Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfolgung und deren Vollstreckung sind in den §§ 116a, 127a, 132 StPO (i. V. m. § 46 OWiG – Transmissionsklausel bei Bußgeldsachen) geregelt.
- 3.2 Der § 127a StPO ist bei Ordnungswidrigkeiten nicht anwendbar. Die Regelung des § 132 StPO ist dagegen sowohl bei Straftaten als auch bei Ordnungswidrigkeiten anwendbar.
- 3.3 Von der Anordnung oder Aufrechterhaltung einer Festnahme kann gemäß § 127a StPO abgesehen werden, wenn
 - der dringende Tatverdacht einer Straftat besteht,
 - die beschuldigte Person keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat,
 - lediglich der Haftgrund der Fluchtgefahr (i. S. v. § 112 StPO) vorliegt,
 - keine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel zu erwarten ist,
 - die beschuldigte Person eine angemessene Sicherheit leistet und einen Zustellungsbevollmächtigten benennt.

3.4 Eine Sicherheitsleistung kommt nicht in Betracht bei:

- Jugendlichen und nach dem Jugendstrafrecht zu behandelnden Heranwachsenden,
- von der deutschen Gerichtsbarkeit befreiten Personen.

3.5 Vor Anordnung einer Sicherheitsleistung ist der beschuldigten Person Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern.

3.6 Die Sicherheitsleistung nach § 127a StPO setzt das Einverständnis der beschuldigten Person voraus. Diese hat die Wahl, sich entweder dem Richter unverzüglich vorführen zu lassen oder eine angemessene Sicherheit zu leisten.

Eine Durchsuchung der beschuldigten Person zur Auffindung von Geld sowie die Beschlagnahme von Gegenständen sind rechtlich nicht zulässig.

Sofern Zweifel an der Einsichtsfähigkeit bestehen, ist die beschuldigte Person immer unverzüglich einem Richter vorzuführen, weil es an der Schuldfähigkeit mangeln kann.

3.7 Der § 132 StPO ergänzt die Regelung des § 127a StPO, setzt im Unterschied dazu jedoch keinen Haftgrund voraus und findet insbesondere Anwendung, wenn der Erlass eines Haftbefehls unverhältnismäßig wäre. Die Sicherheitsleistung aufgrund § 132 StPO ist zwingend, d. h. die beschuldigte/betroffene Person hat keine Entscheidungsfreiheit, ob sie eine Sicherheit leisten will oder nicht.

Da die Bestimmung keine Wahlmöglichkeit lässt, ist die betreffende Person, sofern sie nicht leistungsfähig ist oder keine beschlagnahmefähigen Gegenstände (auch Beweismittel) von nennenswertem Wert mitführt, zu entlassen. Gegebenenfalls kommt eine vorläufige Festnahme zur Durchführung eines beschleunigten Verfahrens in Betracht (gemäß § 127b StPO).

Ist mit einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel zu rechnen, ist die Anordnung einer Sicherheitsleistung nach § 132 StPO ausgeschlossen – es muss eine Geldsanktion zu erwarten sein.

Verfall, Einziehung, Fahrverbot oder Entziehung der Fahrerlaubnis stehen der Anwendung des § 132 StPO – wie bei § 127a StPO – nicht entgegen.

3.8 Bei Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen nach § 153 Abs. 1 StPO kommt eine Sicherheitsleistung grundsätzlich nicht in Betracht.

3.9 Rechtsgrundlagen für die Anordnung sowie für die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten sind die §§ 127a i. V. m. 116a Abs. 3 und 132 StPO.

4. Anordnungs-kompetenz

4.1 Die Entscheidungskompetenz gemäß § 127a StPO obliegt allen Polizeibediensteten. Die Eigenschaft einer Ermitt-

lungsperson der Staatsanwaltschaft (§ 125 GVG) muss nicht gegeben sein.

Die Entscheidung über die Freilassung der beschuldigten Person gegen eine Sicherheitsleistung soll erst nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft erfolgen, sofern es sich nicht um eine im Katalog (Anlage) aufgeführte Straftat handelt.

4.2 Anordnungen nach § 132 StPO unterliegen dem Richter-vorbehalt. Bei Nichterreichen des Richters oder wenn sich die beschuldigte/betroffene Person entfernen will, liegt Gefahr im Verzuge vor, so dass auch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen diese Anordnung treffen dürfen. Es muss nicht versucht werden, die Staatsanwaltschaft zu erreichen.

4.3 Gefahr im Verzug liegt vor, wenn die Abforderung der Sicherheit und notfalls die Beschlagnahme gefährdet wären, und zwar aufgrund einer Verzögerung, die durch das Erwirken einer richterlichen Anordnung eintreten würde. Zu beachten ist, dass keine Möglichkeit besteht, die beschuldigte Person, nachdem die Amtsverrichtung zur Aufklärung der Straftat beendet ist, an der Fortbewegung zu hindern. Gefahr im Verzug ist nicht gegeben, wenn die beschuldigte/betroffene Person sich bereit erklärt, eine richterliche Entscheidung abzuwarten.

4.4 Einer richterlichen Anordnung oder einer Eilanordnung durch die Strafverfolgungsbehörden gemäß § 132 StPO bedarf es nicht, wenn die beschuldigte/betroffene Person nach Belehrung über die Sach- und Rechtslage – d. h. über die vorzunehmende Maßnahme, den grundsätzlichen Richtervorbehalt, die u. U. gegebene Eilanordnungs-kompetenz der Strafverfolgungsbehörden und ihrer Weigerungsbe-fugnis – wirksam (d. h., die beschuldigte/betroffene Person muss in der Lage sein, Sinn und Tragweite ihrer Erklärung zu verstehen) in die Zahlung einer Sicherheitsleistung und Benennung eines Zustellungsbevoll-mächtigten eingewilligt hat. Der Ablauf der Anordnung bzw. die Einwilligung sind zu protokollieren.

4.5 Jegliche Anordnungen, unbenommen von wem diese getroffen wurden, sind schriftlich zu dokumentieren.

5. Erheben von Sicherheitsleistungen

5.1 Die Sicherheitsleistung ist grundsätzlich bar (in Euro) zu entrichten. Darüber hinaus kommen neben mitgeführtem Bargeld auch gleichgestellte Zahlungsmittel (Wertpapiere, Reiseschecks, Wechsel etc.) in Betracht.

Ist die beschuldigte/betroffene Person im Besitz einer Scheck- oder Kreditkarte, so ist ihr Gelegenheit zur Barabhebung an einem nahe gelegenen Geldautomaten zu geben.

5.2 Kann die Sicherheitsleistung nur in anderer konvertierbarer Währung geleistet werden, so ist – wenn der beschuldigten/betroffenen Person ein Umtausch nicht unmittelbar ermöglicht werden kann – der in Euro zu fordernde Betrag (in Banknoten) zum Tageseinkaufskurs entgegenzu-

nehmen. Die Kosten des Umtausches gehen zu Lasten der beschuldigten/betroffenen Person.

- 5.3 Die Sicherheitsleistung kann auch durch Pfandstellung an Gegenständen entgegengenommen werden, wenn zu diesen ein annähernd zuverlässiger Zeitwert festgestellt werden kann.
- 5.4 Sicherheitsleistungen sind nach den tatsächlichen Vorkommnissen im Rahmen einer Einzelprüfung vor Ort zu erheben. In besonders gelagerten Fällen holt die Polizei die Entscheidung des diensthabenden Staatsanwalts ein.
- 5.5 Hat ein Täter mehrere der im Katalog aufgeführten Delikte verwirklicht, ist die Sicherheitsleistung angemessen zu erhöhen, sofern diesem Umstand ein eigenständiges, straf erhöhendes Gewicht zukommt.
- 5.6 Die beschuldigte Person, die eine Sicherheit leistet, ist in jedem Fall zu befragen, ob sie auch mit einer Erledigung des Verfahrens gemäß § 153a StPO („Auflagen und Weisungen“) und einer entsprechenden Verwertung der Sicherheit einverstanden ist.

Die Erklärung der beschuldigten Person hierzu ist der entsprechenden Anzeige beizufügen.

- 5.7 Bei Weigerung der Zahlung einer Sicherheitsleistung ist in den Fällen des § 127a StPO immer der zuständige Staatsanwalt anzurufen, zwecks Durchführung eines beschleunigten Verfahrens (nach §§ 417 ff. StPO) sowie Vorführung vor einen Richter.

In den Fällen des § 132 StPO ist die Beschlagnahme herbeizuführen (siehe Pkt. 6). Auch kann eine Festnahme nach § 127b StPO zur Durchführung des beschleunigten Verfahrens in Betracht kommen.

- 5.8 Die beschuldigte/betroffene Person ist darüber hinaus aufzufordern, ihre Bankverbindung für eine eventuell notwendige Rücküberweisung der einbehaltenen Sicherheitsleistung anzugeben. Werden diesbezüglich keine Angaben gemacht, steht dies der Erhebung einer Sicherheitsleistung nicht entgegen.

6. Niederschrift

- 6.1 Über die Erhebung der Sicherheitsleistung ist durch die Polizei eine Niederschrift unter Benutzung des mit Erlass vom 27.12.1994 (IV/7.1-5410) eingeführten Vordrucksatzes „Niederschrift Sicherheitsleistung“ (BB POL 3230-3234) anzufertigen.

Je eine Ausfertigung der Niederschrift ist für die Verfahrensakte, die Kasse, den Zustellungsbevollmächtigten, die Polizei und die betroffene/beschuldigte Person bestimmt.

- 6.2 Der betroffenen/beschuldigten Person ist das Formular „Hinweise/Belehrung zur Niederschrift Sicherheitsleistung“ auszuhändigen, das dem Vordrucksatz in verschiedenen Sprachen beigelegt ist.
- 6.3 Kann im Einzelfall keine Sicherheit erlangt und kein der

betroffenen/beschuldigten Person gehörender Gegenstand beschlagnahmt werden, ist ein entsprechender Vermerk in die Anzeige aufzunehmen und vom Ausfüllen des Vordruckes „Niederschrift Sicherheitsleistung“ abzusehen.

7. Beschlagnahme im Falle des § 132 StPO

- 7.1 Sofern die beschuldigte/betroffene Person die Anordnung zur Sicherheitsleistung nicht befolgt, dürfen Beförderungsmittel und andere Sachen (auch Bargeld) gemäß §§ 94, 98 StPO beschlagnahmt werden, wenn

– sie im Alleineigentum der beschuldigten/betroffenen Person stehen

und

– ihr Wert die geforderte Sicherheitsleistung nicht wesentlich überschreitet.

Beweismittel mit Veräußerungswert können ebenfalls als Sicherheitsleistung genommen werden – sie sind besonders kenntlich zu machen.

- 7.2 Leicht verderbliche Waren und Sachen sollen nicht beschlagnahmt werden.
- 7.3 Die Beschlagnahmefugnis umfasst das Recht, zur Auffindung von Beschlagnahmegegenständen die beschuldigte/betroffene Person, das Kraftfahrzeug und die Ladung zu durchsuchen.
- 7.4 Nicht beschlagnahmt werden dürfen die für die Weiterfahrt unbedingt notwendigen Gegenstände. Diese Entscheidung ist vom Einzelfall abhängig. Die Rückfahrt muss möglich sein und es soll der beschuldigten/betroffenen Person ein ausreichender Betrag für Verpflegung belassen werden.

8. Regel- und Tagessätze für Sicherheitsleistungen

- 8.1 Grundsätzlich hat sich eine Sicherheitsleistung an der zu erwartenden Strafe nach dem Tagessatzsystem (§ 40 StGB) unter Berücksichtigung der allgemeinen Strafzumessungskriterien (§ 46 StGB) zuzüglich der Kosten des Verfahrens zu orientieren (Nr. 60 RiStBV).

Verfahrenskosten sind Auslagen (wie Kosten für Blutentnahme, Sicherstellung, Transport und Gutachten sowie Kosten für die Zustellung von pauschal 3,50 Euro) und Gebühren. Die Gebühr beträgt bei Strafbefehlssachen, in denen eine Geldstrafe von bis zu 180 Tagessätzen zu erwarten ist, 60 Euro. Kosten für eine erforderliche Hinzuziehung eines Dolmetschers zur Beschuldigtenvernehmung sind bei Straftaten nicht mit der Sicherheitsleistung einzuziehen. Die entsprechende Rechnung ist der Staatsanwaltschaft mit der Akte zu übersenden.

- 8.2 Bezüglich der Berechnung der Höhe des Tagessatzes ist die beschuldigte Person im Rahmen ihrer Vernehmung nach ihrem Nettoeinkommen sowie Unterhaltspflichten für Familienangehörige zu befragen. Als pauschaler prozentualer Abzug kommt 25 Prozent für den nicht berufstätigen

Ehepartner und 15 Prozent für jedes unterhaltene Kind in Betracht, insgesamt aber nicht mehr als 50 Prozent. Die ermittelte Summe wird dann durch die Zahl 30 geteilt.

Werden keine oder offensichtlich unrichtige Angaben zum Einkommen gemacht, ist das Einkommen zu schätzen (§ 40 Abs. 3 StGB).

Können die Einkommensverhältnisse nicht hinreichend sicher geklärt werden, dürfte ein Tagessatz in Höhe von 10,00 Euro oder weniger (mindestens 1 Euro) angemessen sein.

Bei Tatmehrheit (§ 53 StGB) kann die Anzahl der Tagessätze gemäß § 54 StGB angemessen (keine Summierung) erhöht werden.

8.3 Der beiliegende Katalog geht von Beschuldigten aus, die strafrechtlich noch nicht erheblich in Erscheinung getreten sind.

8.4 Bei Ordnungswidrigkeiten ergibt sich die Höhe der Sicherheitsleistung aus dem unter Berücksichtigung der einschlägigen Bußgeldkataloge zu erwartenden Bußgeld zuzüglich der Verwaltungsgebühr, der Zustellungskosten (pauschal 3,50 Euro), Auslagen für Dolmetscher oder Übersetzer, Kosten für Blutentnahme und -untersuchung sowie der Kosten für Zeugen und sonstige Sachverständige.

Die Verwaltungsgebühr beträgt 5 Prozent des Betrages der festgesetzten Geldbuße, jedoch mindestens 20,00 Euro und höchstens 7.500,00 Euro (vgl. § 107 OWiG).

8.5 Zustellungskosten fallen nur dann an, wenn nicht ein Bediensteter des örtlich zuständigen Amtsgerichts bestellt wird.

9. Zustellungsbevollmächtigter

9.1 Erfolgt eine Sicherheitsleistung, ist die beschuldigte Person verpflichtet, einen Zustellungsbevollmächtigten ihrer Wahl mit Geldempfangsvollmacht zu benennen, der seinen Wohnsitz möglichst im Bezirk des zuständigen Gerichts haben sollte – in begründeten Ausnahmefällen zumindest im Umland.

Dieser hat die Aufgabe, die Ladung, den Strafbefehl und ggf. den Restwert aus der Sicherheitsleistung zu empfangen und der beschuldigten/betroffenen Person zuzuleiten.

9.2 Der Zustellungsbevollmächtigte kann ein Verwandter, Bekannter, Rechtsanwalt oder sonstiger Vertrauter sein. In der Regel soll eine natürliche, handlungsfähige, voll geschäftsfähige Person benannt werden. Wenn möglich sollte vorsorglich für den Verhinderungs- bzw. Vertretungsfall

eine zweite, namentlich zu bezeichnende Person als Zustellungsbevollmächtigter benannt werden.

9.3 Kann die beschuldigte Person keinen Zustellungsbevollmächtigten benennen, ist ihr ein Bediensteter des örtlich zuständigen Amtsgerichtes vorzuschlagen.

9.4 Verweigert die beschuldigte/betroffene Person im Falle des Vorgehens nach § 132 StPO die Benennung einer zustellungsbevollmächtigten Person, so können Geld oder Gegenstände zum Zwecke der Erzwingung einer Benennung beschlagnahmt werden (§ 132 Abs. 3). Die Beschlagnahme ist bei Nennung einer zustellungsbevollmächtigten Person wieder aufzuheben, da der Grund dafür entfallen ist.

9.5 Auch in den Fällen, in denen eine Sicherheitsleistung nicht möglich ist, weil die beschuldigte Person nicht in der Lage ist, eine Sicherheit in der geforderten Größenordnung zu leisten, und keine beschlagnahmefähigen Gegenstände vorhanden sind, ist jedenfalls ein Zustellungsbevollmächtigter zu benennen.

10. Umgang mit der geleisteten Sicherheit und deren Verbleib

10.1 Bei Strafverfahren ist der als Sicherheitsleistung entgegengenommene Betrag von der Polizei unverzüglich einer Gerichtskasse oder Gerichtszahlstelle unter Beifügung der Urschrift der Niederschrift zuzuleiten.

Wertpapiere, sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten sind bei der Gerichtskasse des zuständigen Amtsgerichtes unter Beifügung der Urschrift der Niederschrift zu hinterlegen.

Sonstige Gegenstände sind bis zur Entscheidung der Staatsanwaltschaft durch die Polizei aufzubewahren.

10.2 Bei Ordnungswidrigkeitenverfahren sind Bargeldeinzahlungen bei den Zahlstellen der örtlich zuständigen Polizeidirektion vorzunehmen.

Die von den Zahlstellen auszugebenden Quittungen über Einzahlungen sind der Verfahrensakte beizufügen.

11. Inkrafttreten

Diese Rundverfügung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die Regelungen aus dem Erlass des Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1996 „Erhebung von Sicherheitsleistungen durch die Polizei“ (IV/2 – 270).

Dr. Rautenberg

Feuring

Regel- und Tagessätze bei Sicherheitsleistungen

<i>Straftaten/Ordnungswidrigkeiten im Verkehrsbereich</i>		
<i>Delikt</i>	<i>Rechtsnorm</i>	<i>Tagessatz (TS)^{*1}</i>
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort – bei Sachschäden unter 1000,00 € – mit leichtem Personenschaden und/oder erheblichem Sachschaden	§ 142 StGB	25 TS bis 90 TS
Verkehrsunfall – mit leichtem Personenschaden – mit erheblichem Personenschaden	§ 229 StGB	25 TS bis 60 TS
Trunkenheit im Straßenverkehr – keine Ausfallerscheinungen – bei hoher Blutalkoholkonzentration u. Ausfallerscheinungen	§ 316 StGB	40 TS 60 TS
Nötigung im Straßenverkehr	§ 240 StGB	30 – 50 TS
Gefährdung des Straßenverkehrs	§ 315c StGB	50 – 100 TS
Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr	§ 315b StGB	50 – 100 TS
Fahren ohne Fahrerlaubnis	§ 21 StVG	20 – 40 TS
Fahren ohne bestehende Haftpflichtversicherung	§§ 1, 6 PflichtVersG § 9 AuslPflVersG	20 – 40 TS
Unbefugter Gebrauch eines Kfz oder Fahrrades	§ 248b StGB	bis 20 TS
Kennzeichenmissbrauch	§ 22 StVG	20 – 40 TS
Urkundenfälschung i. Z. m. Führerschein oder Fahrzeugdokumenten	§ 267 StGB	20 – 40 TS
Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln	§ 145 StGB	bis 30 TS
Verkehrsordnungswidrigkeiten	§§ 24 ff. StVG	^{*2}

^{*1} Die Höhe des Tagessatzes ist abhängig von den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschuldigten (täglich verfügbares Nettoeinkommen). In der Regel dürfte von ca. **10,00 €** ausgegangen werden.

^{*2} Die Sicherheitsleistungen für Verkehrsordnungswidrigkeiten orientieren sich an der BKatV.

<i>Allgemeine Straftaten</i>		
<i>Delikte</i>	<i>Rechtsnorm</i>	<i>Tagessatz (TS)</i>
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	§ 113 StGB	30 – 50 TS
Hausfriedensbruch	§ 123 StGB	15 TS
Beleidigung	§ 185 StGB	15 TS
Körperverletzung	§ 223 StGB	30 TS
Gefährliche Körperverletzung	§ 224 StGB	60 – 120 TS oder Vorführung
Nötigung (nicht im Zh. mit Straßenverkehr)	§ 240 StGB	30 TS
Diebstahl – Schaden bis 50 € – Schaden bis 500,00 € – Schaden über 500,00 €	§ 242 StGB	20 TS 20 – 40 TS Vorführung
Bedrohung	§ 241 StGB	20 TS
Betrug	§ 263 StGB	wie Diebstahl
Erschleichen von Leistungen	§ 265a StGB	10 TS
Sachbeschädigung	§ 303 StGB	20 – 60 TS
Unterlassene Hilfeleistung	§ 323c StGB	25 TS

<i>Verstöße gegen das AufenthG und damit zusammenhängende Straftaten</i>		
Delikte	Rechtsnorm	Tagessatz (TS)
<u>Verstoß gegen das Aufenthaltsgesetz</u>		
Einreise		
– ohne Pass/Passersatz oder	§ 95 I Nr. 3	25 – 50 TS wiederholte Tatbegehung
– ohne Aufenthaltstitel	§ 95 I Nr. 3	
– obwohl er nicht einreisen darf	§ 95 II Nr. 1a	50 – 100 TS
Aufenthalt		
– ohne Pass/Passersatz	§ 95 I Nr. 1 und 2	25 – 50 TS 40 – 80 TS 15 – 30 TS Entscheidungs- vorbehalt StA
– ohne Aufenthaltstitel		
– oder Duldung		
– bis zu einer Woche ^{*3}		
– bis zu einem Monat		
– für jeden weiteren Monat		
– mehr als 6 Monate		
Sonstiges		
– Nichtdulden von ed-Maßnahmen (§ 49 AufenthG)	§ 95 I Nr. 6	jeweils 25 – 50 TS
– Verstoß gegen räumliche Beschränkungen bei vollziehbarer Ausreisepflicht (§ 61 I AufenthG)	§ 95 I Nr. 7	
– Illegale Erwerbstätigkeit von Schengen-Visuminhabern	§ 95 I a	
– Untersagung der Ausreise	§ 95 I Nr. 4	
Weitere Straftaten		
– Einschleusungen von Ausländern (sämtliche Varianten)	§ 96	75 – 150 TS
Ausnahme: bei Verwandten der beschuldigten Person		
Urkundenfälschung (Gebrauch verfälschter Urkunden)		
Gebrauch von total gefälschten Ausweisen/Pässen/FS	§ 267 I StGB	50 TS 70 – 90 TS
Mittelbare Falschbeurkundung	§ 271 I und II StGB	50 TS
Verändern von amtlichen Ausweisen	§ 273 StGB	30 – 50 TS
Missbrauch von Ausweispapieren	§ 281 StGB	20 TS

^{*3} In Fällen geringfügiger VISA-Überschreitung von bis zu 3 Tagen, in denen eine Anwendung des § 153 StPO in Betracht kommt, kann von der Erhebung einer Sicherheitsleistung abgesehen werden.

<i>Verstöße gegen das BtmG, WaffG und SprengG</i>		
<i>Delikte</i>	<i>Rechtsnorm</i>	<i>Tagessatz (TS)</i>
<u>Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz</u> ^{*4}		
<ul style="list-style-type: none"> – Marihuana 10 bis 20 g – Haschisch 10 bis 20 g – Heroin 1 bis 2 g – Kokain 1 bis 2 g – Amphetamin 1 bis 2 g – Methadon 20 bis 30 Stück – LSD-Trips 5 bis 10 Stück – Extasy-Tabletten 5 bis 10 Stück – Psylo/Pilze 15 bis 30 g – Hanfpflanzen 10 bis 20 Stück – Kath bis 10 kg 	§ 29 I Nr. 1 BTMG (ohne Handeltreiben oder sonstige Fremd- gefährdung)	15 TS
<u>Verstoß gegen das Waffengesetz</u>		
1. Umgang mit		
– Faustmesser, Butterflymesser, Fallmesser, Wurfstern, Elektroimpulsgerät, Elektroschocker	§ 52 III 1 WaffG	15 – 30 TS
2. Führen einer		
– erlaubnispflichtigen Waffe	§ 52 I 2b WaffG	25 – 50 TS
– erlaubnispflichtigen Schusswaffe	§ 52 III 2a WaffG	50 – 100 TS
– erlaubnispflichtigen Druck-, Federdruckwaffe, Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe	§ 52 III 2a WaffG	15 – 30 TS
3. Besitzen von		
– Patronenmunition, Manöverpatronen		
– erlaubnispflichtiger Kartuschenmunition	§ 52 III 2b WaffG	15 – 30 TS
– pyrotechnischer Munition mit der Kennzeichnung PM II	§ 52 IV WaffG	
<u>Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz</u>		
– Einfuhr/Besitz aus dem Ausland stammender pyrotechnischer Gegenstände, die keine BAM – Zulassung besitzen	§ 40 I und II	15 – 30 TS

^{*4} Die Höhe der SL richtet sich nach der Menge des festgestellten Btm und kann im angemessenen Umfang hochgerechnet werden (z. B. Marihuana 20 – 40g = 30 TS).

<i>Straftaten/Ordnungswidrigkeiten im Schifffahrtsbereich</i>		
Delikte	Rechtsnorm	TS/Regelsatz
Schiffsunfall – mit leichtem Personenschaden – mit erheblichem Personenschaden	§ 229 StGB	25 TS bis 60 TS
Trunkenheit im Schiffsverkehr	§ 316 StGB	40 – 60 TS
Gefährliche Eingriffe in den Schiffsverkehr	§ 315 StGB	50 – 100 TS
Gefährdung des Schiffsverkehrs (Alkohol od. berauschende Mittel mit Gefährdung Leib od. Leben oder Sachen von bedeutendem Wert)	§ 315a I Nr. 1 StGB	50 – 100 TS
Gefährdung des Schiffsverkehrs (grob pflichtwidriges Verhalten mit Gefährdung Leib od. Leben oder Sachen von bedeutendem Wert)	§ 315a I Nr. 2 StGB	50 – 100 TS
Als Mitglieder der diensttuenden Besatzung n. BinSchUO und sonstige Personen an Bord unter Einfluss von Alkohol vorübergehend selbstständig Kurs oder Geschwindigkeit eines Fahrzeugs bestimmt.	§ 1.03 Nr. 4 Satz 2 BinSchStrO i. V. m. § 6 I BinSchStrEV i. S. § 7 Abs. 1 BinSchAufgG	350,00 € bis 3000,00 € (BVKatBin-See_Nr. 22.210320)
Als Mitglied der Besatzung unter Einfluss von Alkohol notwendige Tätigkeiten ausübt, die für die sichere Teilnahme des Fahrzeugs notwendig sind.	§ 1.03 Nr. 4 Satz 3 i. V. m. Satz 2 BinSchStrO i. V. m. § 6 II BinSchStrEV i. S. § 7 Abs. 1 BinSchAufgG	350,00 € bis 3000,00 € (BVKatBin-See_Nr. 22.210320)
Als Schiffsführer ein Fahrzeug unter Alkohol führt.	§ 1.02 Nr. 7 Satz 2 BinSchStrO i. V. m. § 6 III Nr. 1 BinSchStrEV i. S. § 7 I BinSchAufgG	350,00 € bis 3000,00 € (BVKatBin-See_Nr. 22.210310)
Als Schiffsführer zulässt, dass jemand der unter Alkoholeinfluss steht, vorübergehend selbstständig Kurs oder die Geschwindigkeit eines Fahrzeugs bestimmt.	§ 1.03 Nr. 5 i. V. m. Nr. 4 Satz 2 BinSchStrO i. V. m. § 6 III Nr. 2 BinSchStrEV i. S. § 7 I BinSchAufgG	500,00 € bis 3500,00 € (BVKatBin-See_Nr. 22.210330)
Als Schiffsführer zulässt, dass ein Mitglied der Besatzung, das unter Alkoholeinfluss steht, notwendige Tätigkeiten ausübt, die für die sichere Teilnahme des Fahrzeugs notwendig sind.	§ 1.03 Nr. 5 i. V. m. Nr. 4 Satz 2 und 3 BinSchStrO i. V. m. § 6 III Nr. 3 BinSchStrEV i. S. § 7 I BinSchAufgG	500,00 € bis 3500,00 € (BVKatBin-See_Nr. 22.210330)

**Einführung einheitlicher Vordrucke
für die ordentliche Gerichtsbarkeit
des Landes Brandenburg nach der
Gerichtsvollzieherordnung
(Vordruckreihe GV)**

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 7. Februar 2013
(1414-I.9)

Die Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 29. Juli 1996 (JMBl. S. 112), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 12. September 2008 (JMBl. S. 138), wird wie folgt geändert:

Es werden folgende weitere Vordrucke zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg nach der Gerichtsvollzieherordnung (Vordruckreihe GV) eingeführt:

- „GV 22 Abnahme der Vermögensauskunft (§§ 110, 135 GVGA)
- GV 80 Einholen einer Drittauskunft (§ 802 ZPO)
- GV 81 Mitteilung an d. Gläubiger über das Ergebnis eingehender Drittauskünfte
- GV 82 Mitteilung an Schuldner über das Ergebnis eingehender Drittauskünfte“.

Die Vordruckbezeichnung nachfolgend aufgeführten Vordrucks wird geändert in:

- „GV 21 Vollstreckungsprotokoll nebst Abnahme der Vermögensauskunft“.

Brandenburg an der Havel, den 7. Februar 2013

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Kahl

**Neufassung des Verzeichnisses
der außerdeutschen Länder**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 19. Februar 2013
(1456-I.4)

Das Verzeichnis der außerdeutschen Länder, das als Anlage zur Generalaktenverfügung mit Allgemeiner Verfügung vom 16. März 1991 (JMBl. S. 6) für den Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz in Kraft gesetzt wurde, ist neu gefasst worden.

Die Neufassung wird mit Wirkung vom 1. März 2013 für den Bereich der Justizverwaltung des Landes Brandenburg in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt das mit Allgemeiner Verfügung vom 11. November 2008 (JMBl. S. 159) in Kraft gesetzte Verzeichnis der außerdeutschen Länder außer Kraft.

Das Verzeichnis wird den Gerichten und Justizbehörden als PDF-Datei zur Verfügung gestellt.

Potsdam, den 19. Februar 2013

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Angelegenheiten der Notare (AVNot)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 18. März 1999
Vom 27. Februar 2013
(3835-I.5)

I.

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 18. März 1999 (JMBl. S. 38), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 31. Oktober 2004 (JMBl. S. 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. Der ausgewählte Bewerber hat vor Einstellung auf Verlangen ein amtliches Führungszeugnis (Belegart 0) und ein amtsärztliches Gutachten, das jeweils nicht älter als drei Monate sein sollte, auf seine Kosten vorzulegen.“

b) Die bisherigen Nummern 7 bis 11 werden die Nummern 8 bis 12.

2. Abschnitt II Nummer 3 Buchstabe 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der ausgewählte Bewerber hat vor Einstellung auf Verlangen ein amtliches Führungszeugnis (Belegart 0) und ein amtsärztliches Gutachten, das jeweils nicht älter als drei Monate sein sollte, auf seine Kosten vorzulegen.“

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft.

Potsdam, den 27. Februar 2013

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Personalmeldungen

Ministerium der Justiz

Versetzt:

Regierungsinspektorin Sandra Voit von der JVA Wuppertal-Vohwinkel an das Ministerium der Justiz.

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Gerichte

Ernannt:

z. **JAmtsrat**: JAmtm. Dirk Schöning in Neuruppin; z. **JAmtfrau**: JOInsp.innen Dorte Eckert in Eberswalde und Alexandra Winter in Neuruppin; z. **JOInsp.**: JInsp. Thomas Fischer in Lübben (Spreewald).

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **StA (Beamter auf Lebenszeit)**: Staatsanwalt (Ri. a. Pr.) Ruprecht Pfeffer in Cottbus; z. **JAmtfrau**: JOInsp.in Yvonne Stowasser in Frankfurt (Oder); z. **JAmtsinsp.in + Z**: JAmtsinsp.innen Ute Jacobi und Eva-Maria Rekow in Cottbus; z. **JHSEkr.in**: JOSEkr.innen Marlen Kirst und Birgit Urbicht in Cottbus; z. **EJHW**: JHW Jens Blank in Frankfurt (Oder).

Ausschreibungen

Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz von Berlin

I.

Behörde: Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

Bezeichnung: **Vorsitzende Richterin/Vorsitzender Richter** am Oberverwaltungsgericht bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg – BesGr. R 3 – (eine Stelle)

Besetzbar: 1. Januar 2014

Aufgabengebiet:

Bewerberinnen und Bewerber müssen die richterrechtlichen Voraussetzungen erfüllen und über richterliche Berufserfahrung verfügen. Sie müssen neben fundierten juristischen Kenntnissen die Befähigung aufweisen, die organisatorischen und sozialen Probleme bei der Leitung eines Senats kompetent zu lösen. Kooperationsbereitschaft und Teamfähigkeit sind deshalb unabdingbare Voraussetzungen. Die Leistungen und der bisherige Berufsweg der Bewerberin/des Bewerbers müssen zudem die sichere Gewähr bieten, dass sie/er einen wesentlichen Beitrag für eine weitere Verkürzung der Verfahrenslaufzeiten am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg erbringt.

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., und der Senatorin für Justiz vom 5. Dezember 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin vom 14. Dezember 2007, S. 3204 ff., Bezug genommen.

Die ausgeschriebene Stelle gehört zu einem Bereich, in dem Frauen unterrepräsentiert sind. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht.

Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und -bewerber.

Bewerbungen sind innerhalb von **drei Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung über den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg an die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Salzburger Straße 21 – 25, 10825 Berlin, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

II.

Behörde: Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

Bezeichnung: **Richterin/Richter** am Oberverwaltungsgericht bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
– BesGr. R 2 –
(eine Stelle)

Besetzbar: sofort

Aufgabengebiet:

Bewerberinnen und Bewerber müssen neben der Erfüllung der richterrechtlichen Voraussetzungen richterliche oder gleichwertige Berufserfahrung mitbringen. Erwartet werden fundierte juristische Kenntnisse und Tatkraft. Kooperationsbereitschaft und Teamfähigkeit sind unabdingbare Voraussetzungen. Die Bereitschaft, an der Reduzierung der überlangen Dauer von Verfahren mitzuwirken, wird vorausgesetzt.

Bewerberinnen und Bewerber müssen insbesondere:

- in gesteigertem Maß zur Auseinandersetzung mit schwierigen Rechtsfragen und Sachverhalten fähig sein,
- fähig sein, konstruktiv in einem Senat mitzuarbeiten und sachgerecht zu der Entscheidungsfindung beizutragen.

Die ausgeschriebene Stelle gehört zu einem Bereich, in dem Frauen unterrepräsentiert sind. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht.

Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von **drei Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung über den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg an die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Salzburger Straße 21 – 25, 10825 Berlin, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

Ministerium der Justiz**I.****Rücknahme einer Stellenausschreibung**

Die im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 15. August 2011 veröffentlichte Ausschreibung der Stelle für eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts (Besoldungsgruppe R 4 BBesO) bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht wird zurückgenommen.

II.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht

eine Stelle für eine **Vizepräsidentin** oder einen **Vizepräsidenten** des Oberlandesgerichts
(Besoldungsgruppe R 4 BBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **15. April 2013** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

III.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht

eine Stelle für eine **Vorsitzende Richter**in oder einen **Vorsitzenden Richter** am Oberlandesgericht
(Besoldungsgruppe R 3 BBesO)
– zu besetzen zum 1. November 2013 –,

eine Stelle für eine **Richter**in oder einen **Richter** am Oberlandesgericht im zweiten Hauptamt
(Besoldungsgruppe R 2 BBesO bzw. nicht ruhegehaltstfähige Stellenzulage nach Nr. 2 der Vorbemerkung zur Bundesbesoldungsordnung W).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in den Ämtern der Besoldungsgruppe R 2 BBesO Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. April 2013** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

IV.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)
 - eine Stelle für eine **Vizepräsidentin** oder einen **Vizepräsidenten** des Verwaltungsgerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage BBesO).

Besetzbar zum 1. Oktober 2013.

Gesucht wird eine berufserfahrene und engagierte Richterpersonlichkeit, von der nach ihrer bisherigen Tätigkeit erwartet werden kann, dass sie sich dem Ziel einer weiteren Verbesserung der Verfahrenslaufzeiten in der brandenburgischen Verwaltungsgerichtsbarkeit besonders verpflichtet fühlt. Bewerberinnen und Bewerber sollten über Verwaltungserfahrung vornehmlich in den Bereichen Personalführung und/oder Haushalt und/oder Beamten- und Tarifrecht verfügen, in gesteigertem Maß fähig sein, Mitarbeiter aller Laufbahngruppen anzuleiten und zu motivieren, sowie fähig sein, Dienstaufsicht über Richter zu führen und Strukturen, Arbeitstechniken und Arbeitsmethoden zu optimieren, Ziele zu setzen, Aufgaben zu delegieren, ihre Erfüllung zu kontrollieren und das Gericht aktiv und überzeugend zu vertreten. Außerdem müssen die Bewerberinnen und Bewerber die Anforderungen an eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht erfüllen. Diesbezüglich wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt. Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. April 2013** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

V.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen für die Neubesetzung

einer Notarstelle in Falkensee.

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen

- deutsche Staatsangehörige sein

und

- die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt haben

oder

- ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität oder Hochschule der ehemaligen DDR mit dem Staatsexamen abgeschlossen und einen zweijährigen Vorbereitungsdienst mit einer Staatsprüfung absolviert haben. Auf den Vorbereitungsdienst mit der Staatsprüfung wird verzichtet, wenn der Bewerber als Notar in einem Staatlichen Notariat tätig war oder 10 Jahre als Jurist gearbeitet hat und notarspezifische Kenntnisse nachweist.

Nach § 7 Absatz 1 BNotO soll zur hauptberuflichen Amtsausübung als Notar in der Regel nur bestellt werden, wer einen dreijährigen Anwärterdienst als Notarassessor geleistet hat und sich im Anwärterdienst der Notarkammer des Landes befindet, in dem er sich um die Bestellung bewirbt.

Es besteht die Verpflichtung zur Übernahme der Aktenverwaltung der Urkundengeschäfte des Amtsvorgängers.

Bewerbungen sind in drei Stücken bis zum **15. April 2013** beim Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Abteilung II, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, einzureichen. Sie müssen die in Abschnitt II Nummer 3 der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 18. März 1999 (JMBl. S. 38), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 31. Oktober 2004 (JMBl. S. 114), vorgesehenen Angaben enthalten.

VI.

Im Geschäftsbereich der Notarkammer des Landes Brandenburg sind

**zwei Stellen
für Notarassessorinnen/Notarassessoren**

zu besetzen. Die Ausschreibung richtet sich in erster Linie an Bewerberinnen und Bewerber, die die Zweite juristische Staatsprüfung im Prüfungsjahrgang 2012/2013 abgelegt haben. Darüber hinaus sollte mindestens ein Prüfungsergebnis mit der Notenstufe „vollbefriedigend“ nachgewiesen werden.

Einzelheiten zum Notaranwärterdienst sind in der Verordnung über die Ausbildung der Notarassessoren vom 17. Februar 1999 (GVBl. II S. 122) geregelt.

Bewerbungen sind in dreifacher Ausfertigung bis zum **15. April 2013** an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Abteilung II, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten und müssen die in Abschnitt II Nummer 3 der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 18. März 1999 (JMBl. S. 38), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 31. Oktober 2004 (JMBl. S. 114), vorgesehenen Angaben enthalten. Weitere Auskünfte erteilt Herr Biermann (0331 866-3232).

Justizministerialblatt
für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.
Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).
Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.
Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).
Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.
Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0